



GR – Ö – vom

**Satzung vom 29. April 2015
über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (Gesetzblatt S. 55), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (Gesetzblatt S. 491) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 28. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Donaueschingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absätze 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Halbtagskindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 22,5 Stunden/Woche am Vor- oder Nachmittag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Ganztagsbetreuung: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
5. Altersgemischte Gruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.



tung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Donaueschingen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Die Jahresgebühr (Zwölf-Monats-Gebühr) wird zur Zahlung auf elf Monate umgelegt. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - der Umfang der Betreuungszeit
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung (zum Beispiel wegen Erkrankung oder dienstlicher Verpflichtungen) der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühren wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.



(2) Höhe der Gebührensätze (11-Monats-Gebühren) je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	108,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	83,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	54,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	17,00 €/Monat

2. Halbtagskindergarten (§ 2 Nr. 2):

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	81,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	62,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	41,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	13,00 €/Monat

3. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 3):

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	135,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	104,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	68,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €/Monat

4. Ganztagsbetreuung (§ 2 Nr. 4):

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	264,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	198,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	133,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €/Monat

5. Altersgemischte Gruppe (§ 2 Nr. 5):

a) Betreuungszeit 5,0 Stunden:

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	166,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	128,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	83,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 6,5 Stunden:

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	216,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	166,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	108,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	34,00 €/Monat



6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 6):

a) Betreuungszeit 6,0 Stunden:

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	317,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	237,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	160,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	65,00 €/Monat

b) Betreuungszeit 8,0 Stunden:

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	423,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	316,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	213,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	87,00 €/Monat

c) Betreuungszeit 10,0 Stunden:

	Ab 1.9.2015
Familie mit 1 Kind	528,00 €/Monat
Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	395,00 €/Monat
Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	267,00 €/Monat
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	108,00 €/Monat

Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung – Bildung und Soziales – über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Benutzungsgebühren informieren.

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung vom Gebührenschuldner unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, der Stadt Donaueschingen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.



- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats (Veranlagungszeitraum gemäß § 4 Absatz 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 2013 außer Kraft.

Donaueschingen,

gez.
Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.